



## Ein toter Vogel – und jetzt?

- Machen Sie Notizen, was Sie wann, wie und wo vorgefunden haben, ohne sich selbst zu gefährden!
- Machen Sie – wenn möglich – Fotos von der Auffindesituation.
- Teilen Sie den Fund umgehend der Polizei mit: 110
- Bleiben Sie nach Möglichkeit vor Ort und nennen Sie Ihre Erreichbarkeit, wenn Sie von der Polizei dazu aufgefordert werden.
- Berühren Sie den Vogel nicht und nehmen Sie ihn nicht mit. Möglicherweise wurde das Tier vergiftet. Der verwendete Giftstoff kann auch für Sie eine Gefahr darstellen!

Hinweis:  
Greifvögel unterliegen dem Jagdrecht. Nur berechnigte Personen (Jagdausübungsbercchtigte) dürfen die Tiere mitnehmen und behalten. Dies trifft auch auf tote Tiere zu.

- Teilen Sie verdächtige Wahrnehmungen der Polizei mit!

Erfreuen Sie sich an  
der Artenvielfalt  
unserer Natur!



Schützen wir gemeinsam die Artenvielfalt unserer heimischen Natur!

### Impressum

Polizeipräsidium Niederbayern  
Wittelsbacherhöhe 9/11  
94315 Straubing

Fotos: Urheber F. Baer, LBV



## Greifvögel schützen



eine Aufgabe  
für  
Polizei  
und  
Bevölkerung

Leider werden immer wieder tote Greifvögel aufgefunden, die vielleicht vergiftet wurden. Damit wird nicht nur ein einzelner Vogel, sondern oftmals eine ganze Brut getötet. Vielleicht war es sogar einer der Letzten seiner Art. Polizei und Naturschützer setzen deshalb alles daran, vergiftete Köder aufzuspüren.

Manchmal werden Greifvögel aus verschiedensten Gründen gezielt vergiftet. Oft werden sie aber auch Opfer, obwohl Mäuse oder andere Tiere eigentliches Ziel der Köderauslegung sind.

Schützen wir diese eleganten und imposanten Vögel, indem wir sie ungestört und gefahrlos ihre Brut aufziehen lassen.

Die Tötung von Greifvögeln ist kein Kavaliersdelikt. Ihre Polizei bittet Sie um Ihre Mithilfe.



## **Rechtliche Grundlagen**

Greifvögel unterfallen der europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der europäischen Artenschutz-Verordnung und gelten daher als streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Darüber hinaus unterliegen sie einer ganzjährigen Schonzeit nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG), so dass sie auch nicht bejagt werden dürfen.

Deshalb ist es grundsätzlich verboten, sie zu töten, zu fangen oder sie in ihrem Lebensraum erheblich zu stören. Derartige Tathandlungen stellen erhebliche Straftaten dar, die nach §71 BNatSchG mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bestraft werden können.

Zusätzlich kommt auch eine Strafbarkeit wegen Jagdwilderei in Betracht.

Ungeachtet der Rechtslage ist es wichtig, sich der Tragweite bewusst zu werden, wenn Giftköder in der freien Natur ausgelegt werden. Dies kann zur Gefahr von Wild- und Haustieren und vielleicht auch von Erwachsenen und Kindern werden.